

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 89/13

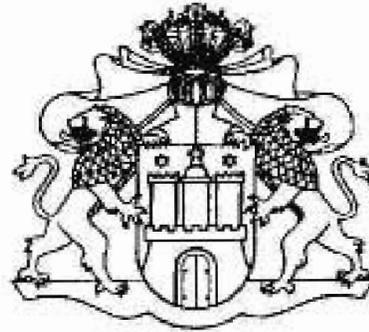
324 O 80/13

LG Hamburg

Verkündet am 04.11.2014

~~Sehr geehrte~~ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

~~Weg~~ Weg ~~2~~ Hamburg

Inhaber Firma

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte  20354 Hamburg, Gz.: 1174/12

gegen

Rüdiger B , 22529 Hamburg

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt  Wandsbeker  22041 Hamburg, Gz.:  
13.004.BOR

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht  den Richter am Oberlandesgericht  und den Richter am Oberlandesgericht  auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2014 für Recht:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27. September 2013, Geschäftsnummer 324 O 89/13, wird zurückgewiesen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Kläger zu 7% und der Beklagte zu 93%.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 1% und der Beklagte zu 99%.

Das Urteil ist hinsichtlich des Verbotsausspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 8.000,- und hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

I. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht, nachdem ein auf Auskunftserteilung gerichteter Antrag übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, dem Beklagten verboten, unter den Internetadressen [www.klicktel.de](http://www.klicktel.de), [www.plus.google.com](http://www.plus.google.com) und [web2cylex.de](http://web2cylex.de) zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Ende 2007 war ich leider gezwungen Herrn ████████ bezüglich der Rückgabe meiner Mietkaution vor dem Amtsgericht ████████ zu verklagen. Im November 2008 bekam ich dann vom Amtsgericht ████████ einen Titel, der Herr ████████ verpflichtet 1.100 € an mich zu zahlen. Am 03.01.2009 bekam ich einen Brief von Herrn ████████, in dem er angeboten hat, die 1.100 € in 55 Monatsraten á 20,00 € zu bezahlen, da es ihm zur Zeit nicht möglich ist, die 1.100 € in einer Summe zu zahlen.

Erst nach Einschalten der Staatsanwaltschaft ████████ und dem zuständigen Gerichtsvollzieher hat Herr ████████ dann Ende Februar 2009 gezahlt. Mit Herrn ████████ werde ich bestimmt keine Geschäfte mehr machen.

R. B. ████████.

Außerdem hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, an den Kläger € 661,16 zu zahlen.

Der Beklagte hatte von dem Kläger eine Werkstattfläche gemietet. Über dieses Mietverhältnis kam es im Jahr 2008 zwischen den Parteien zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Im Oktober 2008 schlossen die Parteien bei Amtsgericht ████████ einen Vergleich, mit dem sich der (jetzige) Kläger zur Zahlung von € 1.100 an den Beklagten verpflichtete (Anlage B 2). Am 1. Januar 2009 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er auf den Vergleich lediglich Raten von 55 x € 20 zahlen könne und fragte bei dem Beklagten an, ob dieser damit einverstanden sei (Anlage B 3). Dieser lehnte eine Stundung des Vergleichsbetrages ab, forderte unverzügliche Zahlung auf sein Konto und wies den Kläger darauf hin, dass er bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Strafanzeige wegen Unterschlagung gegen ihn gestellt habe (Anlage B4). Mit Schreiben vom 18.02.2009 erteilte er einen Vollstreckungsauftrag (Anlagenkonvolut B 8). Der Kläger leistete am 17.02.2009 einen Betrag von € 110,-- und am 26.02.2009 einen Betrag von € 990,--.

Die Staatsanwaltschaft ████████ teilte dem Beklagten zunächst mit Schreiben vom 05.03.2009

die Einstellung des Verfahrens gegen den Kläger gemäß § 153 Abs. 1 StPO mit (Anlage B 9) und begründete diese Entscheidung mit Schreiben vom 26.03.2009 (Anlage B 10). Auf die Beschwerde des Beklagten vom 06.04.2009 wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen, dann aber gemäß § 170 Abs. 2 StPO aufgrund fehlenden Tatverdachts eingestellt (Anlagenkonvolut BKI 5).

Im Jahr 2012 veröffentlichte der Beklagte die angegriffenen Äußerungen auf drei Internetportalen (google-Plus, Klick.tel und Web2.cylex.de). Im Nachhinein wurden die Äußerungen gelöscht, der Beklagte mochte aber auf Abmahnung keine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgeben.

Das Landgericht hat das Urteil damit begründet, dass die Berichterstattung im Zeitpunkt ihrer Einstellung im Jahr 2012 unzulässig gewesen sei. Die Äußerungen verletzen den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem bei der gebotenen Abwägung mit der Meinungsfreiheit des Beklagten der Vorrang einzuräumen sei. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sei ein Vorwurf gewesen, der dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sei. Eine Namensnennung komme aber grundsätzlich nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berührten, was hier nicht der Fall sei. Die Beeinträchtigung des Klägers durch die Berichterstattung sei als hoch einzuschätzen, da ihm vorgeworfen werde, seine Verpflichtungen nur unter dem Druck der ermittelnden Strafverfolgungsbehörden zu erfüllen. Hinzu komme, dass zwischen der Einleitung bzw. Einstellung des Ermittlungsverfahrens und der Bewertung durch den Beklagten drei Jahre vergangen seien und es sich um ein im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits seit längerer Zeit erledigtes Ermittlungsverfahren gehandelt habe.

Der Beklagte bekämpft das Urteil mit der form- und fristgerecht eingelegten Berufung und macht im Wesentlichen geltend, dass die Interessenabwägung des Landgerichts fehlerhaft sei. Entgegen der Auffassung des Landgerichts habe ein überwiegendes Informationsinteresse an dem in den Bewertungsportalen veröffentlichten Beitrag bestanden. Das überwiegende öffentliche Interesse ergebe sich daraus, dass der Verbraucher sich ein Bild von dem Beklagten machen könne, bevor er Geschäftsbeziehungen zu ihm aufbaue. Bewertungen – auch negative – trügen zum Gemeinwohl bei. Ein Gewerbetreibender habe eine der Wahrheit entsprechende Kritik an seinen Leistungen grundsätzlich hinzunehmen. Ferner beanstandet der Beklagte, dass das Landgericht von Wiederholungsgefahr ausgegangen sei. Im Übrigen sei die Klage unzulässig, da es sich bei den vom Kläger mitgeteilten Anschriften lediglich um Postfachadressen handele.

Nachdem der Kläger die Klage in Höhe von € 105,56 zurückgenommen hat, beantragt der Beklagte,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit der Beklagte zum Unter-

lassen und zur Zahlung von € 555,60 verurteilt worden ist und hilfsweise soweit der Beklagte von den Kosten des Rechtsstreits 95% zu tragen hat.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die Entscheidung des Landgerichts.

Wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung und die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Auch nach Auffassung des Senats steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Gleiches gilt für den sich nach der teilweisen Klagerücknahme ergebenden Zahlungsanspruch in Höhe von noch € 555,60. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Klage zulässig, insbesondere hat der Kläger jedenfalls mit der Anschrift „[REDACTED] Weg [REDACTED], [REDACTED] Hamburg“ eine ladungsfähige Adresse mitgeteilt. Hiervon ist jedenfalls nach dem Vorbringen der Parteien auszugehen. Nach dem vorgelegten Schreiben der Fa. „[REDACTED]“ (Anl. BBK 8) hat der Kläger unter dieser Anschrift eine „ladungsfähige Adresse“ gebucht, d.h. einen Büroservice, der für ihn zumindest Post entgegennimmt und ihn über den Eingang der Post informiert. Anders als bei einem bloßen Postfach werden bei einem Büroservice Personen beschäftigt, die eingehende Post für den Adressaten entgegennehmen, so dass Ersatzzustellungen gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO bewirkt werden können. Anhaltspunkte dafür, dass den Kläger unter der angegebenen Anschrift gerichtliche Schriftstücke, insbesondere Ladungen, nicht erreicht hätten, sind weder dargetan noch ansonsten ersichtlich. Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Kläger seine Anschrift verbergen wollte, um sich negativen prozessualen Folgen zu entziehen (zu den genannten Kriterien vgl. BGH NJW 2013, 1631, *juris*-Rn. 13).

Das Landgericht hat den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zu Recht zuerkannt. Dem Landgericht ist darin zu folgen, dass die identifizierende Berichterstattung den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, weil sein Anonymitätsinteresse bei der gebotenen Abwägung die Meinungsfreiheit bzw. das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Das zögerliche Bezahlen einer titulierten Forderung stellt auch nach Auffassung des Senats kein Ereignis dar, an dem ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – die dargestellten Ereignisse zum Zeitpunkt der Berichterstattung be-

reits 3 Jahre zurückliegen. Insoweit gelten entgegen der Auffassung des Beklagten auch keine anderen Maßstäbe für Bewertungsportale. Ergänzend und hinsichtlich des (um den zurückgenommenen Mehrwertsteueranteil bereinigten) Zahlungsanspruchs nimmt der Senat zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die überzeugenden Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug. Zu folgen ist dem Landgericht auch darin, dass die Wiederholungsfahr nicht entfallen ist. Insoweit kann ebenfalls auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden.

Auch das weitere Berufungsvorbringen gibt keinen Anlass zu anderer Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 97 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht